

**Reglement  
über die  
Behördenentschädigung**  
(vom 16. Dezember 2013)

## 1 Gemeindebehörden

1.1 bei Pfarrstellen	Präsidium	Finanzvorsteher/in	Personelles
bis und mit 2	12'074 Franken	9'288 Franken	2'400 Franken
>2 bis und mit 3	13'588 Franken	10'452 Franken	2'700 Franken
>3 bis und mit 4	15'101 Franken	11'616 Franken	3'000 Franken

Für die Abstufung sind die von der Landeskirche finanzierten Pfarrstellen massgebend.

### 1.2 Vizepräsidium

1/10 der Entschädigung des Präsidiums, mindestens jedoch die Grundpauschale gemäss Ziffer 1.6, sofern kein Ressort geführt wird.

### 1.3 Aktuariat

6'000 Franken

Die reglementarische Entschädigung kann aufgeteilt werden auf die Funktion als

- Korrespondenzaktuariat mit zugeteilten Aufgaben
- Protokollaktuariat: Abfassung der Protokolle der Kirchenpflege, des Büros und der Gemeindeversammlung.
- Verantwortlich für das Archiv

### 1.4 Spendgutverwaltung

1'200 Franken

Zuzüglich 1'000 Franken Grundpauschale gem. Ziffer 1.6, sofern dies die einzige Funktion ist.

### 1.5 Ressort Liegenschaften

Stadt	10'677 Franken
Mattenbach	5'932 Franken
Oberwinterthur	8'305 Franken
Seen	5'932 Franken
Töss	5'932 Franken
Veltheim	8'305 Franken
Wülflingen	7'118 Franken

Entschädigung aufgrund der Anzahl Objekte im Eigentum der Kirchgemeinde, wobei die Stadtkirche und das Kirchgemeindehaus Liebestrasse zusammen als 3 Objekte gelten.

### 1.6 Kirchenpflegemitglieder

welche keine Funktion gemäss Ziffer 1.1 bis 1.5 dieses Reglements ausüben:

Grundpauschale 1'000 Franken, dazu eine Entschädigung für die Ressortführung bei:

- einem Ressort 1'200 Franken
- zwei Ressorts 1'600 Franken
- drei Ressorts und mehr 2'000 Franken

Kirchenpflegemitglieder, die eine Funktion gemäss Ziffer 1.1 bis 1.5 dieses Reglements ausüben und einem oder mehreren Ressorts vorstehen, welche nicht zum Aufgabenbereich ihrer Funktion gehören, erhalten zusätzlich die Ressortentschädigung (ohne Grundpauschale).

### **1.7 Präsidien von Kommissionen**

Die Kommissionen werden durch die Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung bestellt.

Für Tätigkeiten ausserhalb der Sitzung kann die Kirchenpflege eine Entschädigung je nach der zusätzlichen Beanspruchung festlegen.

Für Kommissionspräsidien, die nicht Mitglied der Kirchenpflege sind, wird für Sitzungen, die sie leiten, ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet.

### **1.8 Behördemitglieder mit mehreren Funktionen**

beziehen die entsprechenden Entschädigungen kumulativ. Bei der Aufteilung einer Funktion auf mehrere Mitglieder oder in anderer Weise, als in diesem Reglement vorgesehen, sind die Entschädigungen entsprechend aufzuteilen.

## **2 Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinden und des Verbandes**

2.1 Präsidium 648 Franken

2.2 Für Budgetsitzungen und Rechnungsabnahme wird für RPK-Mitglieder ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet.

## **3 Verbandsvorstand**

3.1 Präsidium 18'000 Franken

3.2 Vizepräsidium 3'500 Franken

3.3 Protokollaktariat 5'000 Franken

3.4 Finanzvorsteher/in 18'000 Franken

3.5 Mitglied 2'500 Franken

## **4 Zentralkirchenpflege und Kommissionen des Stadtverbandes**

4.1 Den Mitgliedern der Zentralkirchenpflege sowie deren Spezialkommissionen im Sinne der Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege und Spezialkommissionen des Verbandes wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

4.2 Präsidium 2'500 Franken

4.3 Die beiden Vizepräsidien je 500 Franken

4.4 Für die Vor- und Nachbereitung wird dem Präsidium zusätzlich zum regulären Sitzungsgeld pro durchgeführter Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet.

4.5 Für die Vor- und Nachbereitung wird den Vizepräsidien zusätzlich zum regulären Sitzungsgeld pro durchgeführter Sitzung ein einfaches Sitzungsgeld ausgerichtet.

## **5 Allgemein gültige Bestimmungen**

### **5.1 Sitzungsgeld**

80 Franken pro Sitzung

Für Sitzungen der Kirchenpflege/Büro, Pfarrwahlkommission, Bau- und anderer Kommissionen der Kirchenpflege, des Verbandsvorstandes, der Rechnungsprüfungskommission (siehe auch Ziffer 2.2) sowie der Zentralkirchenpflege werden Sitzungsgelder ausgerichtet.

Voraussetzung für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern ist, dass

- a) die Kommission von der Kirchenpflege bzw. vom Verbandsvorstand oder von der Zentralkirchenpflege gewählt und beauftragt wurde,
- b) ein Protokoll erstellt wird und in der Regel für die Sitzung eingeladen wurde.

Durch das Sitzungsgeld ist die laufende Beanspruchung des Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedes für die Vor- und Nachbereitung sowie Besprechungen abgegolten.

### **5.2 Protokollentschädigung**

Soweit die Protokollführung nicht gemäss Ziffer 1.3 Kirchenpflege bzw. Ziffer 3.3 Verbandsvorstand fest entschädigt ist, beträgt der Ansatz pro Protokoll 96 Franken.

### **5.3 Ausserordentliche Beanspruchung**

Für ausserordentliche, einmalige Beanspruchungen eines Behördenmitgliedes kann die Kirchenpflege bzw. der Verbandsvorstand diesem Mitglied eine angemessene Entschädigung bis max. 5'000 Franken zusprechen. Handelt es sich um Aufträge und Projekte, sind diese durch die Kirchenpflege bzw. den Verbandsvorstand anzuordnen.

### **5.4 Stellvertretung**

Für Vertretungen bei mindestens zweimonatiger Abwesenheit (Krankheit, Unfall, Militärdienst, usw.) ist dem stellvertretenden Behördenmitglied (Kirchenpflege und Verbandsvorstand) ein adäquater Betrag für das betreffende Amt auszurichten.

## **6 Teuerungsanpassungen**

Die Ansätze in diesem Reglement können durch die Zentralkirchenpflege der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Zürcher Index seit der letzten Anpassung um 5 Prozent oder mehr erhöht hat.

## **7 Inkrafttreten**

Das Reglement wurde von der Zentralkirchenpflege am 16. Dezember 2013 beschlossen und gilt ab Neukonstituierung 2014. Die Ergänzung der Ziffern 4.2 bis 4.5 wurden von der Zentralkirchenpflege am 9. Dezember 2019 beschlossen und per 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt.

Anhang zu Ziffer 6:

Basis Zürcher Index 2010 99.3 Punkte Oktober 2013